

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Brixlegg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. November 2025

---

## 10. Abfallgebührenverordnung

---

### 10. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 18.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühren und als weitere Gebühren.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft ohne Berücksichtigung der Personenanzahl. Dabei werden Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten mit dem AGWR automatisch abgeglichen.

(2) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

(3) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

(4) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl von Wohnungen WO bzw. Wohnungs/Arbeitsstätten WA in einem Gebäude zum jeweiligen Stichtag.

Dabei beträgt die Grundgebühr pro WO bzw. WA und Jahr 75,50 Euro.

(5) Pro gewidmeten Freizeitwohnsitz im Sinne des TROG beträgt die Grundgebühr zum jeweiligen Stichtag pro Jahr 22,50 Euro.

(6) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl für sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude die zum jeweiligen Stichtag betrieblichen Zwecken dienen.

Dabei beträgt die Grundgebühr pro sonstiger Nutzungseinheit 176,50 Euro und bei sonstigen Nutzungseinheiten die gastgewerblichen Zwecken dienen 264,50 Euro.

(7) Stichtag die der Zurechnung zugrunde gelegten Anzahl von Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres.

(8) Betriebe können mit schriftlichem Antrag an den Gemeinderat und unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes eine Abstufung in eine niedrigere Gebührenkategorie beantragen.

(9) Ist die Wohnadresse (Hauptwohnsitz) des Betriebsinhabers mit der Adresse des Betriebes ident bzw. der Betrieb befindet sich am selben Grundstück wie die Wohnung des Betriebsinhabers, wird die Grundgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben

(10) Hat ein Betriebsinhaber unter derselben Adresse zwei oder mehrere Betriebe (z.B. Handelsbüro und Geschäft), wird die Grundgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben, der in der höheren Gebührenkategorie ist.

### § 3

#### Weitere Gebühr

(1) Die Abfallmenge des gemischten Siedlungsabfalls (Restmüll) ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die am Entsorgungsfahrzeug geeichte Waage ermittelt und über den am Abfallbehälter angebrachten NFC-CHIP verarbeitet wird.

(2) Die Termine der Entleerung sind gemäß der entsprechenden Abfallabfuhrordnung geregelt und werden mit 1.1. eines jeden Jahres mit Gültigkeit für dieses auf der Homepage sowie den Printmedien der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Bei einem Ausfall des Wiegesystems wird nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorgegangen und das Gewicht geschätzt.

(4) Die weitere Gebühr für den gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) beträgt 0,76 Euro je kg.

(5) Die weitere Gebühr für den 60 Liter Restmüllsack, für jene Grundstücke, welche nicht von der Müllabfuhr angefahren werden, beträgt pro Restmüllsack 7,60 Euro.

(6) Bei der weiteren Gebühr des Biomülls für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind.

(7) Die weitere Gebühr des Biomülls für Wohnungen/Wohnungen und Arbeitsstätten beträgt dabei pro Person 21,50 Euro pro Jahr.

(8) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(9) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegte Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

(10) Die weitere Gebühr des Biomülls für Gewerbebetriebe beträgt dabei pro Gewerbebetrieb 21,50 Euro pro Jahr.

(11) Die weitere Gebühr des Biomülls für Gastgewerbebetriebe beträgt dabei pro Gastgewerbebetrieb 176,50 Euro pro Jahr.

(12) Bei Gewerbebetrieben gilt generell, dass Betriebsinhaber und die im Haushalt des Betriebsinhabers gemeldeten Personen von der Bioabfallgebühr befreit werden, sofern der Betrieb und die Wohnadresse ident sind.

(13) Die weitere Gebühr für die Entsorgung von Grasschnitt beträgt pro 120 Liter Biotonne und Jahr 35,75 Euro.

(14) Die weitere Gebühr für Biosäcke beträgt für

- |    |                      |            |
|----|----------------------|------------|
| a. | 10 l Säcke pro Rolle | 3,90 Euro  |
| b. | 120 l Säcke          | 7,20 Euro  |
| c. | 240 l Säcke          | 11,60 Euro |

(15) Die weitere Gebühr für Bio- bzw. Restmülltonnen beträgt für

- |    |                           |             |
|----|---------------------------|-------------|
| a. | 120 l Restmülltonne       | 50,00 Euro  |
| b. | 120 l Biomülltonne        | 50,00 Euro  |
| c. | 240 l Restmülltonne       | 80,00 Euro  |
| d. | 240 l Biomülltonne        | 80,00 Euro  |
| e. | 1.100 l Restmüllcontainer | 535,00 Euro |
| f. | 120 l Grasschnitttonne    | 50,00 Euro  |

(16) Die Kosten für den Chip am Müllkübel beträgt einmalig 18,00 Euro

(17) Die Kosten für die Anbringung eines Schwerkraftschlosses am Müllkübel betragen einmalig 50,00 Euro.

### § 4

#### Umsatzsteuer

Den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) hinzuzurechnen.

## **§ 5**

### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren ist der bzw. sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so sind die Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(2) Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerkes auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenordnung“ vom Verordnung vom 16.12.2014, kundgemacht vom 17.12.2014 bis 02.01.2015 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Rudolf Puecher**